



Leitfaden zur Programmteilnahme

Schwein



Inhaltsverzeichnis

Leitfaden zur Programmteilnahme	1
1. Allgemeines	3
2. Kriterien für Erzeugerbetriebe im Bereich Schweinemast	3
2.1. Programmteilnahme QS	3
2.2. Haltungsvorgaben	3
2.3. Platzbedarf	4
2.4. Tiergesundheit und Tierwohl	4
2.5. Fütterung	4
2.6. Beschäftigungsmaterial	4
3. Prüfkonzent	5
3.1. Anerkennung von bereits zertifizierten Programmen	5
3.2. Anforderungen an Zertifizierungsstellen	5
3.3. Auditierung landwirtschaftlicher Betriebe	5
4. Vermarktung und Kennzeichnung	7
4.1. Einstufung und Kennzeichnung Haltungsform 3	7
4.2. Regionalkennzeichnung	7
4.3. Veröffentlichung der Programmkriterien	7

1. Allgemeines

Ein Schritt weiter in der Landwirtschaft: Kupfers Engagement für Schweinemast

Das Programm **Unser Werte Versprechen - Schwein** unseres traditionellen Familienunternehmens Kupfer wurde ins Leben gerufen, um höchste Standards in der Schweinemast gemäß der Haltungsform 3 zu gewährleisten. Mit großer Leidenschaft setzen wir uns dafür ein, das Tierwohl in der deutschen Landwirtschaft zu fördern. Es stellt strenge Anforderungen an Haltungsbedingungen, Fütterung und Tiergesundheit, die über gesetzliche Vorgaben hinausgehen. Durch transparente Kennzeichnung ermöglicht es Verbrauchern, bewusste Kaufentscheidungen zu treffen. Das Programm unterstützt nachhaltige Landwirtschaft und stärkt das Vertrauen in die Qualität der Produkte.

Um die Zulassung des Programms "Unser Werte Versprechen - Schwein" erlangen zu können, sind nachfolgende Kriterien von den landwirtschaftlichen Betrieben umzusetzen.

2. Kriterien für Erzeugerbetriebe im Bereich Schweinemast

2.1. Programmteilnahme QS

Als Grundvoraussetzung einer Teilnahme am Programm **Unser Werte Versprechen - Schwein** weisen alle teilnehmenden landwirtschaftlichen Betriebe im Bereich Schweinemast eine Zulassung im Programm „Qualität und Sicherheit (QS)“.

2.2. Haltungsvorgaben

Tiere im Programm **Unser Werte Versprechen - Schwein** müssen Außenklimareize (Frischluft und Tageslicht) ausgesetzt sein. Der Außenklimareiz kann durch einen Offenfrontstall oder den Zugang zu Außenflächen erfüllt werden.

Folgende Haltungsformen sind zulässig:

- Für Tiere mit Zugang zu Außenflächen: Stallhaltung mit ständigem Zugang zu Außenflächen (mindestens 0,3 m² pro Tier)

oder

- Für Tiere ohne Zugang zu Außenflächen: Mindestens Offenfrontstall-Haltung. Ein Offenfrontstall muss entweder auf einer Längsseite des Stalles (mind. 60 % der Wandhöhe) oder auf beiden Längsseiten auf gesamter Länge (mind. 30 % der Wandhöhe) geöffnet sein. Zudem sind 10 % Abweichungstoleranz des berechneten Anteils der Öffnungsfläche möglich. Als offen gelten Windschutznetze oder Rollwände aus Planen (Curtains), bewegliche Schlitzwände (Spaceboards), durch mobile Elemente entstehenden Öffnungen sowie andere bauliche Gegebenheiten, die auf einem Betrieb im Einzelfall gesondert zu prüfen sind. Feste Spaceboards gelten als offene Front, sofern der Schlitzanteil zwischen den Spaceboards in Summe den o.g. Vorgaben entspricht. Die Öffnungen können witterungsbedingt vorübergehend geschlossen werden. Die Schließungen sind mit Zeiten und Dauer des Verschlusses in allen Fällen mit Angaben des Grundes zu dokumentieren und auf Verlangen vorzulegen. Der Bewegungs- und/oder Liegebereich und/oder die Buchten sollen

direkt an die offene Seite grenzen. Die Lüftung des Stalls muss als Schwerkraftlüftung konzipiert sein.

2.3. Platzbedarf

Die Einhaltung der nachfolgenden Kriterien ist für teilnehmende Schweinemastbetriebe im Programm **Unser Werte Versprechen - Schwein** obligatorisch.

Den Tieren wird mind. 40 % mehr Fläche als gesetzlich vorgeschrieben angeboten.

Gewichtsbereiche	Mindestbodenfläche je Tier
über 30 – 50 kg	0,70 m ²
über 50 – 100 kg	1,05 m ²
über 110 kg	1,40 m ²

2.4. Tiergesundheit und Tierwohl

2.4.1. QS-Salmonellenmonitoring

Die Teilnahme am QS- Salmonellenmonitoring im Bereich Schweinemast ist obligatorisch. Sichergestellt wird dies über eine aktuelle Zertifizierung bzw. Lieferberechtigung im Programm QS.

2.4.2. QS-Antibiotikamonitoring

Die Teilnahme am QS-Antibiotikamonitoring im Bereich Schweinemast ist obligatorisch. Sichergestellt wird dies über eine aktuelle Zertifizierung bzw. Lieferberechtigung im Programm QS.

2.4.3. QS-Befunddatenmonitoring

Die Teilnahme am QS-Befunddatenmonitoring im Bereich Schweinemast ist obligatorisch. Sichergestellt wird dies über eine aktuelle Zertifizierung bzw. Lieferberechtigung im Programm QS.

2.5. Fütterung

Die teilnehmenden Betriebe setzen Futtermittel ohne Gentechnik ein. Während der gesamten Mastphase muss dies durchgängig dokumentiert und nachweisbar sein.

2.6. Beschäftigungsmaterial

Die Tiere müssen jederzeit Zugang zu organischem, rohfaserreicherem Beschäftigungsmaterial haben. Zusätzlich muss den Tieren Stroh oder vergleichbares Material (als Einstreu oder Raufutter) angeboten werden.

3. Prüfkonzzept

Die oben definierten Erzeugerkriterien sowie deren Umsetzung sollen regelmäßig und unabhängig kontrolliert werden.

3.1. Anerkennung von bereits zertifizierten Programmen

Im Bereich Schweinemast werden Tiere aus nachfolgenden Programmen vermarktet.

- Goldschmaus (<https://www.goldschmaus.de/die-marke-der-bauern>)
- offenstall.com (<https://offenstall.com/>)
- VION wellFARMING (<https://www.wellfarming.de/wellfarming-schwein/>)

Die jährliche Überprüfung der Systemkriterien bei den Erzeugerbetrieben erfolgt somit über diese Programme.

Beim Wareneinkauf für das Programm **Unser Werte Versprechen - Schwein** wird kontinuierlich darauf geachtet, dass eine entsprechende Kennzeichnung nach den vorgenannten Programmen auf Lieferscheinen bzw. Warenbegleitpapieren vorhanden ist. Nur Fleisch von Tieren, welche bei der Schlachtung nach einem der vorgenannten Programme klassifiziert wurden, dürfen im Programm **Unser Werte Versprechen - Schwein** verwendet werden. Fehlt eine entsprechende Klassifizierung und Kennzeichnung, darf das Fleisch nicht unter dem Programm **Unser Werte Versprechen - Schwein** veräußert werden.

3.2. Anforderungen an Zertifizierungsstellen

Die teilnehmenden Betriebe werden von unabhängigen Zertifizierungsstellen auf die Einhaltung der Kriterien kontrolliert. Als Basis dient eine Akkreditierung der Zertifizierungsstelle im Bereich Land- und Ernährungswirtschaft, die Erfahrung in der Zertifizierung innerhalb der Schweinehaltung aufweisen kann.

Damit verbunden hat die Zertifizierungsstelle einen Auditor zu stellen, welcher als qualifizierter Sachverständiger, die Kriterien vor Ort überprüfen kann.

3.3. Auditierung landwirtschaftlicher Betriebe

3.3.1. Vor-Ort-Kontrolle

Erzeugerbetriebe müssen mindestens einmal jährlich zwischen 01.01. und 31.12. im Hinblick auf die Einhaltung der Kriterien im Rahmen einer Vor-Ort-Kontrollen geprüft werden.

Diese erfolgen angekündigt und können nach Möglichkeit mit anderen Audits kombiniert werden.

Die jährliche Überprüfung der Systemkriterien bei den Erzeugerbetrieben erfolgt die unter Punkt 3.1 genannten Programme.

3.3.2. Stichprobenkontrollen

Anlassbezogene Stichprobenkontrollen können unabhängig zum normalen Kontrollverfahren zusätzlich als unangekündigte Vor-Ort-Kontrolle stattfinden. Um die Anwesenheit des Tierhalters zu gewährleisten, ist eine vorherige Kontaktaufnahme mit dem Betrieb zulässig. Die Kontaktaufnahme darf in diesen Fällen frühestens 48 Stunden vorher erfolgen.

3.3.3. Auditablauf

Das Audit sollte nachfolgenden Kernpunkten entsprechen:

- Einführungsgespräch
- Dokumentation und Bewertung der zu erfüllenden Kriterien inkl. Betriebsrundgang
- Gegebenenfalls Erfassung von Abweichungen
- Abschlussgespräch

Sind bei einer Erstkontrolle entscheidende Dokumente nicht griffbereit, können diese bis maximal 7 Tage nach Audittermin bei der Zertifizierungsstelle nachgereicht werden.

3.3.4. Auditbewertung

Die Kriterien werden entsprechend der Checkliste in der jeweils gültigen Fassung bewertet und dokumentiert. Unterschieden wird zwischen den Bewertungsmöglichkeiten **A = konform**, **D = nicht konform** und **E = nicht relevant**.

Das Audit gilt als **bestanden**, wenn alle Kriterien als konform bewertet wurden. Wird ein KO-Kriterium als nicht konform bewertet, gilt das Audit damit als **nicht bestanden**. Kriterien mit E-Bewertung fließen nicht in die Bewertung ein.

Nach Abschluss der Auditbewertung und Freigabe des Auditergebnisses wird der teilnehmende Betrieb über das Auditergebnis schriftlich informiert

4. Vermarktung und Kennzeichnung

4.1. Einstufung und Kennzeichnung Haltungsform 3

Die Einstufung des Programms **Unser Werte Versprechen - Schwein** bei der Haltungsform (www.haltungsform.de) erfolgt unabhängig zu Unternehmen des Lebensmitteleinzelhandels. Die Produkte können im Lebensmitteleinzelhandel ausgelobt und entsprechend gekennzeichnet werden.

Hierzu kann das Layout der Verpackung mit dem Logo der Haltungsform, dem Logo **Unser Werte Versprechen - Schwein** sowie dem Logo des Lebensmitteleinzelhändlers versehen werden.



Erfolgt eine Kennzeichnung gegenüber dem Endverbraucher über die eigenen Programme des Lebensmitteleinzelhandels ist eine Anerkennung von **Unser Werte Versprechen - Schwein** in diesen Programmen obligatorisch.

4.2. Regionalkennzeichnung

Der Regionalbezug von Programmware **Unser Werte Versprechen - Schwein** kann durch eine ergänzende Kennzeichnung auf der Verpackung erweitert werden.



BAYERN*



BADEN-WÜRTTEMBERG*

* beispielhafte Region

Die Definition der Region muss aus Sicht des Verbrauchers eindeutig nachvollziehbar sein und kann beispielsweise auf Bundesländer, Regierungsbezirke, Landkreise oder Postleitzahlengebiete eingeschränkt werden. Die Zuordnung zu einer Region erfolgt über die VVVO-Nummern bzw. Postleitzahlen der Erzeugerbetriebe.

4.3. Veröffentlichung der Programmkriterien

Die programmspezifischen Informationen werden über die Webseite www.hanskupfer.de und dem Vermerk zu Haltungsform 3 veröffentlicht.